

Die Arbeit in der Regionalen Schule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 26)¹⁾

1. Die Stellung der Regionalen Schule

Die Regionale Schule ist eine allgemein bildende, berufsvorbereitende Schule. Sie führt zur Berufsreife oder zur Berufsreife mit Leistungsfeststellung am Ende der Jahrgangsstufe 9 und zur Mittleren Reife am Ende der Jahrgangsstufe 10. Hiervon abweichende Regelungen werden in der „Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase“ getroffen.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Näheres dazu ist in gesonderter Verwaltungsvorschrift geregelt.

2. Ziele und Aufgaben

Grundlage für die Arbeit in der Regionalen Schule ist der im Schulgesetz festgeschriebene Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Bildungsziele der Regionalen Schule werden basierend auf den Rahmenplänen im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht umgesetzt.

Die Regionale Schule als Lern- und Lebensort

- vermittelt über eine solide Allgemeinbildung notwendige Kompetenzen zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
- bereitet auf die individuelle Lebensgestaltung vor,
- macht mit den gesellschaftlichen und schulischen Werten und Normen vertraut und wirkt auf deren Beachtung sowie die Bereitschaft des Einzelnen zur Übernahme sozialer Verantwortung hin,
- legt Grundlagen für lebenslanges Lernen, indem sie selbstregulierende Lernstrategien vermittelt und anerzieht,
- bietet Erfahrungsraum für selbstständiges und gemeinsames Lernen,
- bereitet auf das Wirtschafts- und Arbeitsleben vor und gibt unter anderem über die Berufsfrühorientierung Hilfen für die anstehende Berufswahl,
- bezieht die regionalen Besonderheiten sowohl in den Unterricht als auch in das allgemeine Schulleben ein und gestaltet, entsprechend ihrer Möglichkeiten, das Leben in der Region mit,
- arbeitet vertrauensvoll mit den Erziehungsberechtigten zusammen.

Die Regionale Schule eröffnet mit ihren Abschlüssen sowohl alle Möglichkeiten der Berufsausbildung als auch den Zugang zu weiterführenden Bildungsgängen.

3. Organisation des Bildungs- und Erziehungsprozesses

3.1 Für alle Schüler sind die ihren Bedürfnissen sowie Denk- und Lernstrukturen angemessenen Lernvoraussetzungen zu schaffen. Die daran anknüpfenden Lernangebote sind didaktisch-methodisch so aufzubereiten, dass sie sich einerseits am Schüler orientieren, andererseits zugleich die Lerninhalte sachgerecht präsentieren. Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Anschaulichkeit und Veranschaulichung
- Regionalität und Heimatbezug

1) In dieser Fassung in Kraft seit dem 2. August 2009.

25.70 Regionale Schule

- entdeckendes Lernen
- Emotionalität
- Selbsttätigkeit

Die Lehr- und Lernverfahren sind so differenziert zu wählen, dass von jedem Schüler Anstrengungsbereitschaft und Leistung gefordert und die unterschiedlichen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen entwickelt und gefördert werden können. Daraus ergibt sich für alle unterrichtenden Lehrkräfte die Notwendigkeit, eine variantenreiche methodische Gestaltung des Lernprozesses zu organisieren.

3.2 Alle Lehrer einer Schule verständigen sich über ein fachliches, fachübergreifendes und erzieherisches Grundkonzept der Schule. Insbesondere werden schulinterne Pläne für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit konzipiert, Festlegungen zur Leistungsbeurteilung getroffen und Fördermaßnahmen geplant. Die Zusammenarbeit der Lehrer ist einerseits auf die Entwicklung des einzelnen Schülers und andererseits auf die Gestaltung des Schullebens insgesamt gerichtet.

3.3 Die Zusammenarbeit der Lehrer innerhalb einer Jahrgangsstufe bezieht sich vor allem auf die Organisation und die Koordination des Unterrichts, die methodische Gestaltung des Unterrichts, die Auswahl der Medien, die Abstimmung zu vorgesehenen Lernkontrollen sowie die verstärkte Öffnung der Schule in die Region. Außerdem soll im Rahmen dieser Zusammenarbeit die inhaltliche Abstimmung der Fächer untereinander, die Durchführung des fachübergreifenden Unterrichts sowie die Erstellung von lerngruppenbezogenen oder individuellen Arbeitsmaterialien erfolgen.

3.4 Der Klassenlehrer trägt besondere Verantwortung für die schulische Entwicklung der ihm anvertrauten Schüler. Er sollte möglichst viele Unterrichtsstunden in seiner Klasse erteilen, um eine intensive pädagogische Betreuung zu gewährleisten. Da der Klassenlehrer eine besondere Verantwortung trägt und für die Schüler eine zuverlässige und stabile Vertrauensperson darstellt, sollte er mindestens über zwei Jahre als Klassenlehrer in seiner Klasse tätig sein.

3.5 Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert der Klassenlehrer die Erziehungsberechtigten über Ziele und Aufgaben der Regionalen Schule, über die zu erreichenden Schulabschlüsse und über Inhalt und Gestaltung des Unterrichts.

4. Organisationsformen des Unterrichts

4.1 Die Selbsttätigkeit des einzelnen Schülers ist zu stärken. Daher ist der Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schüler angeregt und unterstützt werden.

Die in einer Klasse unterrichtenden Lehrer stimmen den Unterricht in den einzelnen Fächern aufeinander ab. Sie verwirklichen, soweit es möglich ist, fächerübergreifende Themen, die im schulinternen Lehrplan auszuweisen sind.

4.2 Wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler kommt der Förderung eine besondere Bedeutung zu. Sie hat zum Ziel, dass jeder Schüler seinen bestmöglichen Schulabschluss erreichen soll.

Der leistungsdifferenzierte Unterricht wird in folgenden Fächern und Jahrgangsstufen realisiert:

- ab Jahrgangsstufe 7 in Mathematik,
- ab Jahrgangsstufe 7 in der ersten Fremdsprache,
- ab Jahrgangsstufe 8, spätestens 9 zusätzlich in Deutsch,

- ab Jahrgangsstufe 9 zusätzlich in einem der Fächer Physik oder Chemie.

Die Fachleistungsdifferenzierung endet nach der Jahrgangsstufe 9.

Die Förderung kann sowohl durch äußere Fachleistungsdifferenzierung als auch durch individuelle Förderung in klasseninternen Lerngruppen auf den Anspruchsebenen Berufsreife und Mittlere Reife erfolgen.

Die Feststellung der Anspruchsebenen wird am Ende des vorhergehenden Schuljahres nach § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes durch die Klassenkonferenz vorgenommen und in der Notenliste gekennzeichnet. Die Anspruchsebene der Mittleren Reife setzt für die erfolgreiche Mitarbeit mindestens befriedigende Jahresnoten im bisher undifferenziert unterrichteten Fach voraus. Neufestsetzungen der Anspruchsebene erfolgen in der Regel jeweils am Ende eines Schuljahres.

In der Jahrgangsstufe 10 ist der Unterricht in allen Fächern auf der Anspruchsebene Mittlere Reife zu erteilen.

4.3 Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler der Regionalen Schule sowohl in Bezug auf die methodische und inhaltliche Gestaltung des Unterrichts als auch das Anforderungsniveau (Grund- und Zusatzanforderungen) unverzichtbar.

4.4 Eine weitere Form der Differenzierung ist durch den Wahlpflichtbereich gegeben. Dieser dient der Förderung der besonderen Interessen, Neigungen und Begabungen der Schüler. Er weist in seinen Inhalten über die Inhalte eines einzelnen Faches hinaus und stellt Lebens-, Berufs- und Alltagsbezüge her. Die Schüler wählen in Abstimmung mit ihren Erziehungsberechtigten zwischen einer zweiten Fremdsprache und einem von der Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten angebotenen Kurs.

Diese Entscheidung wird durch die Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und zu den Schülerunterlagen genommen.

Ein Wechsel der Wahlpflichtkurse innerhalb eines Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Anhörung der Klassenkonferenz der Schulleiter.

Die zweite Fremdsprache wird in der Regel bis zum Abschluss der Regionalen Schule belegt.

4.5 Projektunterricht kann fachbezogen und fachübergreifend durchgeführt werden. Lerngruppen-, Klassenprojekte, Projekte mehrerer Klassen oder Schulprojekte sind möglich. Es sind sowohl Kurzprojekte als auch Projekte über einen längeren Zeitraum durchführbar. Die Projektarbeit kann die Profilbildung der Schule unterstützen, indem bei der Wahl der Projektthemen die Schwerpunkte des Schulprogramms und die regionalen Besonderheiten des Schulstandortes berücksichtigt werden.

5. Lernentwicklung, Leistungsbewertung und -beurteilung

5.1 Jeder Schüler hat Anspruch auf Anerkennung und Bewertung seiner Lernfortschritte. Grundlagen der Leistungsbewertung sind die Rahmenpläne und die darauf basierenden schulinternen Lehrpläne.

Bewertungen erfolgen in Leistungskontrollen verschiedenster Art. Diese dienen der Feststellung der individuellen fachbezogenen Lernleistungen.

25.70 Regionale Schule

5.2 Über die Lernentwicklung, den Leistungsstand und besondere Lernschwierigkeiten sowie die Entwicklung des Arbeits- und Sozialverhaltens soll der Klassenlehrer die Schüler und die Erziehungsberechtigten in regelmäßig angebotenen Gesprächen oder, wenn erforderlich, schriftlich informieren; mindestens jedoch einmal je Schulhalbjahr. Die Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen, die sich im Arbeits- und Sozialverhalten widerspiegeln, ist im Unterricht aller Fächer von gleichrangiger Bedeutung und stellt einen pädagogischen Prozess dar.

In diesem Zusammenhang benötigt die Schule auch Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder, um Störungen des Bildungs- und Erziehungsprozesses weitgehend zu vermeiden.

5.3 Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, wird unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten mit Beginn des 2. Schulhalbjahres ein besonderer individueller Förderplan mit dem Ziel erstellt, erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben.

5.4 Formen der Leistungskontrolle sind insbesondere:

5.4.1 Klassenarbeiten oder Kursarbeiten

Für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sind in den Jahrgangsstufen 7-10 jeweils 3 Klassen- oder Kursarbeiten zu schreiben. Für die übrigen Fächer legt die Schulkonferenz nach Beratung durch die Fachkonferenzen den Umfang und die Verteilung weiterer Klassen- oder Kursarbeiten fest.

In der Jahrgangsstufe 7 sollen die Klassen- und Kursarbeiten 45 Minuten dauern. Diktate sind kürzer. Aufsätze dauern 90 Minuten. Ab Jahrgangsstufe 8 kann die Zeit angemessen erhöht werden.

Klassen- oder Kursarbeiten sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen.

An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassen- oder Kursarbeit und in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klassen- oder Kursarbeiten pro Klasse oder Kurs geschrieben werden.

Klassen- oder Kursarbeiten und schriftliche Lernkontrollen sind zeitnah zu korrigieren, zu benoten, an die Schüler zurückzugeben und mit ihnen zu besprechen. In den Korrekturen sind die Stärken der Schüler ebenso wie die Fehler auszuweisen und Hinweise für deren künftige Vermeidbarkeit zu geben. Die Arbeiten sind den Schülern zur Kenntnis für die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben. Die Klassen- oder Kursarbeiten werden von der Schule gemäß der Schuldatenschutzverordnung aufbewahrt.

5.4.2 Schriftliche Kurzkontrollen

Schriftliche Kurzkontrollen dauern maximal 25 Minuten und brauchen nicht angekündigt zu werden. Sie werden ebenfalls zeitnah korrigiert, benotet und mit konkreten Hinweisen zurückgegeben.

Alle schriftlichen Lernkontrollen können mit einem Notenspiegel versehen werden.

5.4.3 Jahresarbeiten

In der Jahrgangsstufe 9 fertigt jeder Schüler eine Jahresarbeit an. Dabei kann es sich um schriftliche Texte, Projektdokumentationen, Schautafeln und Modelle mit schriftlicher Erläuterung oder ähnlichem handeln.

Die in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrer legen dazu in der ersten Schulwoche einen Themenkatalog vor, der auch ausweist, welcher Fachlehrer welches Thema betreut. Der Schüler wählt nach Beratung durch die Fachlehrer

und den Klassenlehrer das Thema bis zum Ende der sechsten Unterrichtswoche des Schuljahres. Die Betreuer informieren sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit und beraten die Schüler bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen. Die Jahresarbeit ist spätestens vier Wochen nach Ende der Winterferien beim zuständigen Fachlehrer einzureichen. Die Arbeit kann auch von einer Schülergruppe gefertigt werden. Die individuelle Schülerleistung muss jedoch nachvollziehbar sein. Die Bewertung der Jahresarbeit erfolgt durch Benotung der einzelnen Schülerleistung sowie ein begründetes Worturteil. Die Anfertigung ist auf dem Jahreszeugnis unter Angabe des Themas und der Note zu vermerken.

5.4.4 Sonstige Leistungen wie

- mündliche Leistungsüberprüfungen
- Beobachtungsergebnisse der Schülerarbeit im Unterricht
- Hausaufgaben
Hausaufgaben können zur Förderung selbstständigen Arbeitens genutzt werden. Bei der Festlegung ihres Umfangs ist die tägliche schulische Belastung der Schülerinnen und Schüler, einschließlich der Schulwegzeiten angemessen zu berücksichtigen. Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten. Weitere erforderliche Festlegungen trifft die Schulkonferenz.
- Schülerkurzvorträge aufgrund von Hausaufgaben oder als Ergebniszusammenfassung von Gruppenarbeiten
- Schülervorträge und Referate
- Selbstständige Erarbeitung von Themen in Einzel- oder Gruppenarbeit im Unterricht und die Präsentation der Ergebnisse
- praktische Leistungen

5.5 Die Bewertung und Zensurierung in den klasseninternen Lerngruppen erfolgt auf der jeweiligen Anspruchsebene, der der Schüler zugeordnet ist.

5.6 In Fächern wie Kunst und Gestaltung, Musik, Sport sowie im nichtfremdsprachlichen Wahlpflichtbereich stehen zur Leistungsfeststellung und -bewertung die praktischen Leistungen im Vordergrund. Mit Schülern und Eltern ist besonders in diesen Fächern die Art und Weise von Leistungsfeststellung und -bewertung zu Beginn des Schuljahres zu besprechen.

5.7 Die Schülerinnen und Schüler sollen pro Fach und Halbjahr mindestens drei Noten erhalten, die nicht durch Klassen- oder Kursarbeiten erworben werden.

5.8 Die Jahresnoten werden aufgrund der Noten in Klassen- oder Kursarbeiten, in Jahresarbeiten und den Noten für die sonstigen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung und der Art des Faches festgelegt. Die Lehrerkonferenz beschließt und dokumentiert Grundsätze für die Leistungsbeurteilung. Die Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind entsprechend zu Beginn des Schuljahres zu informieren.

5.9 Ein Schüler kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ab Jahrgangsstufe 8 von der Ersten Fremdsprache befreit werden, wenn besondere Leistungsschwächen in Deutsch, Mathematik und Englisch vorliegen und damit das Erreichen der Berufsreife gefährdet ist. Die Verfahrensweise bei Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist in gesonderter Verwaltungsvorschrift geregelt.

Statt am Englischunterricht nehmen diese Schüler an zusätzlichem Unterricht in Deutsch und Mathematik teil. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz. Sie wird den Erziehungsberechtigten schriftlich und mit Begründung mitgeteilt.

25.70 Regionale Schule

Die Mittlere Reife können diese Schüler nicht mehr erwerben. Darüber sind die Erziehungsberechtigten nachweislich zu informieren.

5.10 Schüler der Jahrgangsstufe 9, die gemäß der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule übergehen, erhalten ihre Jahresnoten auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife.

6. Abschlüsse

6.1 Mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 erwirbt der Schüler den Abschluss der Berufsreife. Dieser Abschluss berechtigt zum Übergang in bestimmte berufsqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II.

6.2 Die Berufsreife kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers mit einer gesonderten Leistungsfeststellung verbunden werden. Sofern der Schüler die Berufsreife mit Leistungsfeststellung mindestens mit dem Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht hat, ist er zum Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule berechtigt. Näheres ist in der „Verordnung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung“ geregelt.

6.3 Der Abschluss der Mittleren Reife wird durch den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und mit einer zentralen Abschlussprüfung erworben. Sofern mit der Mittleren Reife entsprechende Leistungen nachgewiesen werden, berechtigt sie zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Näheres ist in der „Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife“ geregelt.

7. Sprachliche Gleichstellung

So weit in dieser Verwaltungsvorschrift Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass vom 21. Juli 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 365, 2005 S. 1288) außer Kraft.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 73)¹⁾

I. Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung

1. Allgemeine Regelungen

1.1 An den Förderschulen, in Förderklassen an allgemeinen Schulen und für sonderpädagogische Einzelförderung an allgemeinen Schulen ist Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) im jeweiligen Förderbereich tätig. Voraussetzung für die Tätigkeit ist eine entsprechende sonderpädagogische Ausbildung.

1.2 Zum Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung zählen:

1.2.1 das Personal in der Frühförderung an den Förderschulen,

1.2.2 das unterrichtsbegleitende Personal an den Förderschulen, in Förderklassen an allgemeinen Schulen sowie für Einzelförderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen und in Förderschulen,

1.2.3 die Pädagogischen Unterrichtshilfen im ganzheitlichen Unterricht an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

1.3 Einsatz des Personals

1.3.1 Das Personal nach Nummer 1.2 kann in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde in sonderpädagogischen Förderzentren sowohl zur Unterstützung im Unterricht als auch zur Mitarbeit bei sozialpädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden.

1.3.2 Beschäftigte, die Tätigkeiten nach Nummer 2 wahrnehmen, sind keine Lehrer im Sinne von § 100 Absatz 1 des Schulgesetzes. Sie erteilen keinen Unterricht.

2. Aufgabenbereiche

2.1 Personal nach Nummer 1.2.1 nimmt folgende Aufgaben wahr:

2.1.1 Mitwirkung bei der Feststellung der vorhandenen geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs,

2.1.2 behinderungsspezifische Förderung einschließlich notwendiger Beratung vor und beim Übergang in die Schule gemäß Feststellung durch den zuständigen Sozialhilfeträger,

2.1.3 Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen.

1) In Kraft getreten am 27.4.2009

29.05 Sonderpädagogisches Personal

2.2 Personal nach Nummer 1.2.2 nimmt folgende Aufgaben wahr:

2.2.1 Durchführung von Einzel- und Gruppenförderung sowie sonderpädagogischer Maßnahmen zur Kompensation von festgestellten geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen und kommunikativen Behinderungen in Abstimmung mit dem jeweilig zuständigen Lehrer,

2.2.2 Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten, Gutachten, Beurteilungen und Zeugnissen sowie bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unterrichtsbegleitender Maßnahmen sowie anderer schulischer Veranstaltungen,

2.2.3 Mitwirkung bei der Beratung der Erziehungsberechtigten vor allem im Hinblick auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt,

2.2.4 Mitwirkung bei der Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen,

2.2.5 Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen.

2.3 Personal nach Nummer 1.2.3 nimmt folgende Aufgaben wahr:

2.3.1 Unterstützung und Ergänzung des sonderpädagogischen Unterrichts nach dem ganzheitlichen Prinzip,

2.3.2 Mitarbeit bei der Beratung der Erziehungsberechtigten, vor allem im Hinblick auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt,

2.3.3 Mitwirkung bei der Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen,

2.3.4 Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen.

3. Bemessungsgrundlage und Richtwerte

3.1 Für den Einsatz von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung gelten folgende Richtwerte:

Aufgabenbereiche:	Richtwerte:
Frühförderung durch PmsA an den Schulen mit den Förderschwerpunkten – körperliche und motorische Entwicklung, – Hören, – Sehen.	4,0 Zeitstunden je Kind und Woche
Pädagogische Begleitung im ganzheitlichen Unterricht an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.	3,9 Zeitstunden je Schüler und Woche

3.2 Für die nachfolgend aufgeführten sonderpädagogischen Aufgabenbereiche stehen insgesamt 6.800 Wochenstunden (PmsA) gemäß Haushaltsplan auf Landesebene zur Verfügung:

3.2.1 Unterrichtsbegleitendes Personal an Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen,

3.2.2 Unterrichtsbegleitendes Personal in Förderklassen mit den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung an allgemeinen

Sonderpädagogisches Personal 29.05

Schulen auf der Grundlage des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs,

3.2.3 Unterrichtsbegleitendes Personal an allgemeinen Schulen bei Einzelfördermaßnahmen,

3.2.4 Einzelförderung schwerstmehrfach behinderter Schüler.

3.3 Auf der Grundlage der Gesamtzuweisung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entscheidet die zuständige Schulbehörde über die Vergabe der Wochenstunden für die Tätigkeit des PmsA.

Die zuständige Schulbehörde hat sicherzustellen, dass alle Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf auf der Grundlage eines prozessbegleitenden individuellen Förderplans gefördert werden.

3.4 Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Wochenstunden des PmsA stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

II. Personal für Betreuung und Pflege an Schulen mit sonderpädagogischer Förderung und an Landesschulen

1. Allgemeine Regelungen

1.1 An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist Personal zur Betreuung und Pflege tätig.

1.2 An den Landesschulen ist Personal für Betreuung und Pflege tätig. Es nimmt Aufgaben im pflegerischen Sinne in den jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten wahr.

Zum Personal für Betreuung und Pflege an Landesschulen zählen:

1.2.1 Fachkräfte in der Tagespflege und im Internat,

1.2.2 Nachtwachen.

1.3 Das Personal nach Nummer 1.1 und 1.2 kann in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde in sonderpädagogischen Förderzentren sowohl zur Unterstützung im Unterricht als auch zur Mitarbeit bei sozialpädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden.

1.4 Beschäftigte, die Tätigkeiten nach Nummer 2 wahrnehmen sind keine Lehrer im Sinne von § 100 Absatz 1 des Schulgesetzes. Sie erteilen keinen Unterricht.

2. Aufgaben und Aufgabenbereiche

2.1 Betreuer an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nehmen Assistenzaufgaben während und nach dem Unterricht wahr. Sie leisten Hilfe bei der Begleitung, bei der Selbstbedienung und Selbstversorgung im Rahmen schulischer Veranstaltungen sowie während und nach therapeutischen Maßnahmen.

2.2 Das Personal für Betreuung und Pflege wirkt mit bei der Planung, Durchführung und Auswertung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen. Es unterstützt die Schüler und setzt wesentliche Aspekte einer Förderpflege im Sinne einer eigenständigen Gestaltung des individuellen Tagesablaufs bei den Schülern.

29.05 Sonderpädagogisches Personal

Es ist Aufgabe des Personals für Betreuung und Pflege, solche Voraussetzungen und Bedingungen in der Betreuung und Pflege zu schaffen, die Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Teilhabe an der Schule und eine aktive Lebensgestaltung entsprechend des individuellen Förderbedarfs ermöglichen.

Das Personal für Betreuung und Pflege an Landesschulen hat insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben:

2.2.1 Familienersetzende beziehungsweise familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Internat und in den Tageseinrichtungen,

2.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen,

2.2.3 Mitwirkung bei der Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

3. Bemessungsgrundlage

3.1 Für den Einsatz von Betreuern an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gilt folgender Richtwert:

Aufgabenbereich:	Richtwert:
Betreuung im ganzheitlichen Unterricht an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.	2,6 Zeitstunden je Schüler und Woche

3.2 Für den Einsatz von Personal für die Betreuung und Pflege der Kinder und Jugendlichen in den Internaten beziehungsweise in den Tageseinrichtungen der Landesschulen gilt folgender Richtwert:

Aufgabenbereiche:	Richtwert:
Betreuung und Pflege für: – Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderungen, – Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen und – Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderungen.	13,5 Zeitstunden je Kind bzw. Jugendlicher und Woche

3.3 Die Stellen beziehungsweise Stellenanteile werden der zuständigen Schulbehörde nach Maßgabe des Landeshaushaltes durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugewiesen.

3.4 Auf der Grundlage der Zuweisung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entscheidet die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit den Schulleitern der Landesschulen über die Vergabe der Stunden für Betreuung und Pflege.

Auf der gleicher Grundlage entscheidet die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit den Schulleitern der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung über die Vergabe der Stunden für Betreuung und Pflege.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift vom 7. Januar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 124) außer Kraft.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Mecklenburg-Vorpommern